

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Polizei

2500 Baden, Schwartzstraße 50



BNS3-S-186/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [polizei.bhbn@noel.gv.at](mailto:polizei.bhbn@noel.gv.at)

Fax: 02252/9025-22411

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

- [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 52) 9025

Durchwahl

Datum

Petra Müller

22415

06. Februar 2024

Betrifft

## VERORDNUNG der Bezirkshauptmannschaft Baden

Aufgrund des § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl. Nr. 566 in der geltenden Fassung wird das in

**2514 Traiskirchen, Olof Palme Platz 1 gelegene Gebäude der Neuen Mittelschule Traiskirchen und der Otto Glöckel-Sozialintegrativen Förderschule sowie das Grundstück der KG Traiskirchen mit der Nummer 78/2, auf dem sich das Schulgebäude befindet,**

**weilers die an der südlichen Grundstücksgrenze anschließenden Grundstücke mit den Nummern 72/2, 72/1, 72/13 und 72/14 (zusammenhängende Wiesenfläche), die Straße, die vom Kreisverkehr am Olof Palme Platz zum südlichen Eingang des Schulgebäudes führt sowie**

**die das Areal umgebenden Gehsteige und zwar der Gehsteig entlang der Gutenbergstraße, dem Olof Palme Platz und der Johann Wolfgang von Goethe-Straße bis auf Höhe der Kreuzung mit der I. Reihenstraße und der Gehsteig entlang der Karl Hilber Straße und der Freiheitsstraße bis auf Höhe Haus Nr. 14**

zur

## SCHUTZZONE

erklärt.

Die angeschlossene Planskizze, in dem die Schutzzone mit roter Schraffierung eingezeichnet ist, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzzone gilt täglich auch an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr.

Im Bereich der Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, aus der Schutzzone wegzuweisen und ihm das Betreten der Schutzzone zu verbieten.

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbotes die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Sie tritt spätestens mit Ablauf des 28.06.2024 außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt wird.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. S o n n l e i t n e r

